

Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme
Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung
Band: 15 (1958)
Heft: 5

Rubrik: Mitteilungen der Regionalplanungsgruppe Nordwestschweiz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

geschossig gebaut werden. Mit dieser Vorschrift hofft man, in vermehrter Masse auch kleinere Gemeinden zur Durchführung einer Ortsplanung zu veranlassen. Vom Planungsstandpunkt aus interessant ist auch die Festlegung der Bauabstände für Gebäude bis zu sieben Geschossen, wobei die Grenzabstände als Funktion der Gebäudelängen bestimmt werden. Den Gemeinden, welche das Bauplanverfahren eingeführt haben, soll die Kompetenz erteilt werden, innerhalb einer bestimmten Zone höhere Gebäude als nach Zonenvorschrift vorgeesehen zuzulassen, sofern die der zonen-gemässen Ueberbauung entsprechenden Ausnützungsziffern nicht überschritten werden, sofern die künftige Ueberbauung benachbarter Grundstücke nicht ungünstig präjudiziert wird, sofern nach-barliche Interessen nicht geschädigt werden und sofern die vorgesehene Ueberbauung architektonisch, ortsgestalterisch und hygienisch eine gute Lösung

darstellt. Wenn eine Gemeinde höhere Bauten als siebengeschossige zulassen will, kann sie dies nur durch einen speziellen Bebauungsplan, der grundsätzlich durch den Regierungsrat genehmigt werden muss. Es ist vorgesehen, dass eine Gemeinde für derartige Bauten Vorschriften über den Einbau von Personen- und Warenliften, Vorschriften über die Kehrlichebeseitigung, Vorschriften über die Brandbekämpfung im Innern des Gebäudes, Vorschriften über die Anzahl und Dimensionierung von Autoparkplätzen erlassen kann. Ausserdem besteht nach dem Entwurf die Möglichkeit, die Baubewilligung solcher Hochhäuser von der Aufbringung eines genügenden Finanzierungsausweises abhängig zu machen. Bei der Aufstellung des neuen Normalbaureglementes ging man davon aus, möglichst einfach zu handhabende Bestimmungen zu erlassen, um Gewähr zu haben, dass auch in einer kleinern Gemeinde das Reglement richtig ange-

wendet werden kann. Aus dieser Ueberlegung heraus musste man natürlich auf wünschbare Differenzierungen verzichten, in der Meinung, dass die grösseren Ortschaften mit eigenen Bauverwaltungen in ihren Reglementen die notwendigen Ergänzungen vorsehen.

Die Revision des Normalbaureglementes bedingt geringfügige Änderungen des Baugesetzes. Es wurde daher eine Spezialkommission zur Revision des kantonalen Baugesetzes bestimmt, die verschiedene Fragen, wie sie sich bei der Ausführung eines Regionalplanes in bezug auf die Gemeindeautonomie stellen, vorprüfen muss.

Planer und Architekten möchten wir darauf aufmerksam machen, dass die *Stadt Olten einen Projektwettbewerb* für ein städtisches Verwaltungsgebäude und weitere öffentliche Bauten und Anlagen ausgeschrieben hat. Dieser Wettbewerb war in verschiedener Hinsicht sehr aufschlussreich.

MITTEILUNGEN DER REGIONALPLANUNGSGRUPPE NORDWESTSCHWEIZ

Jahresversammlung 1958

Die von rund hundert Gästen und Mitgliedern besuchte Generalversammlung vom 26. Juni 1958 im Waldhaus in der Hard/Birsfelden nahm einen harmonischen Verlauf. Protokoll, Jahresbericht, Rechnung, Budget und Tätigkeitsprogramm wurden ohne Diskussion genehmigt. Neu in den Vorstand eingetreten sind die Herren: Ad. Bobst, Statthalter, Oensingen, A. Straumann, Architekt, Grenchen, H. Ryf, Architekt, Sissach und Dr. V. Rickenbach, Direktionssekretär, Aarau. Aus dem Vorstand zurückgetreten ist Herr Dr. Hansjörg Schmassmann, Liestal, der jedoch weiterhin als Präsident der Fachkommission für regionale Abwasserfragen amtiert. Herr Dr. Haberbosch, der dem Vorstand weiterhin angehört, wünschte als Geschäftsleiter entlastet zu werden. Zu seinem Nachfolger wurde Herr Dr. Rickenbach, Aarau, gewählt.

Die Auflösung der Solothurnischen Arbeitsgemeinschaft für Regional- und Landesplanung und der Beitritt deren Mitglieder zur Regionalplanungsgruppe Nordwestschweiz bedingen eine intensivere Tätigkeit unserer Gruppe im Kanton Solothurn. Insbesondere sollen regionale Planungsgruppen gegründet werden.

Die starke Zunahme der Mitgliederzahl und das ständige Anwachsen des Aufgabenkreises lassen eine Reorganisation des Vorstandes als zweckmässig erscheinen. Die Jahresversammlung erklärte sich damit einverstanden, dass der

Vorstand in jedem Kanton einen Vizepräsidenten bezeichnet.

Nach Erledigung der statutarischen Geschäfte hörte die Mitgliederversammlung vier Kurzreferate an. Es sprachen die Herren: Architekt Schwörer, Leiter der Planungsstelle Baselland, über «Die Region Rheinufer und die Ortsplanung Birsfelden»; Direktionssekretär Lütcher, Liestal, über «Die basellandschaftlichen Rheinhafenanlagen»; Ing. Casati, Basel, über «Die Hardwasserversorgung», und Dr. Kronauer, Betriebschefstellvertreter der Kreisdirektion II der SBB, über «Der weitere Ausbau des Rangierbahnhofes Muttenz». Die instruktiven Referate wurden am Nachmittag durch Besichtigungen ergänzt.

Vorstand

Der Vorstand behandelte an seiner Herbstsitzung vom 14. Oktober 1958 in Olten eine Reihe von wichtigen Geschäften.

In Nachachtung eines von der Jahresversammlung gefassten Beschlusses sind in den Kantonen Baselland, Baselstadt und Solothurn aus der Mitte der Vorstandsmitglieder *Vizepräsidenten* gewählt worden. Diese bilden zusammen mit dem Präsidenten, dem Geschäftsleiter, dem Kassier und dem Redaktor der Zeitschrift «Planen und Bauen in der Nordwestschweiz» den *geschäftsführenden Ausschuss*.

Der Vorstand nahm eine Orientierung über den gegenwärtigen Stand der

Arbeiten der Fachkommissionen entgegen. — Die Kommission für Bodenpolitik hat den Entwurf zu *Richtlinien für kommunale Bodenpolitik* ausgearbeitet. Die Studie soll zu gegebener Zeit den Interessenten zur Verfügung gestellt werden. — Um eine gute Einpassung der *Autobahnen* in die Landschaft zu erreichen, sollen die Baudirektionen der der RPG-NW angeschlossenen vier Kantone eingeladen werden, die Projekte 1:5000 den Fachkommissionen für Autobahnen und für Landschaftsgestaltung zur Stellungnahme zu unterbreiten. — Eine neue Fachkommission wird die Ausarbeitung von Richtlinien für kantonale Baugesetze und kommunale Normalbauordnungen sowie die Definition und Vereinheitlichung der im Baurecht üblichen Begriffe prüfen.

Die Grundzüge der *Vortragstätigkeit* im kommenden Winterhalbjahr sind zuhanden des Arbeitsausschusses festgelegt worden.

Der Vorstand nahm mit Befriedigung davon Kenntnis, dass Vorarbeiten für die Gründung von drei *Regionalplanungsgruppen im Kanton Solothurn* im Gange sind. Noch einer sorgfältigen Prüfung bedarf die Frage, inwieweit Planungsprobleme der benachbarten Kantone Baselland und Baselstadt miteinbezogen werden sollen.

Es wurde beschlossen, im Frühjahr 1959 in Baden eine zwei-, eventuell dreitägige *Tagung über Fragen der Regionalplanung* mit Referaten von kompetenten in- und ausländischen Fachleuten durchzuführen.